

Bestätigung für die Teilnahme an einer schulischen Pflichtveranstaltung bzw. Fort- oder Weiterbildung

gemäß 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen
in Weimar vom 21.09.2012

Name, Vorname		Geburtsdatum
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)		
Name der Schule / des Fort- bzw. Weiterbildungsbetriebes		
Thema der Fort- oder Weiterbildung	Anzahl der Gruppenmitglieder	Buchungsnummer (wird vom Hotel ausgefüllt)

Ich bin Schüler/Student/Lehrer/Gruppenleiter und bestätige, dass mein/unser Aufenthalt in Weimar vom _____ bis _____ im Rahmen einer teilnahmepflichtigen schulischen Veranstaltung stattfindet oder/und Fort- oder Weiterbildungszwecken dient.

In Fällen von Gruppenreisen ist die Bestätigung des Gruppenleiters für die gesamte Gruppe ausreichend.

(Datum)

(Unterschrift des Übernachtungsgastes)

Hinweis zum Datenschutz

Die Abgabe dieser Arbeitgeberbestätigung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb ist freiwillig und dient ausschließlich zur Feststellung der Steuerpflicht nach der 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in Weimar.

Die erhobenen Daten werden an die Stadt Weimar weitergeleitet.

Wird in dieses Vorgehen nicht eingewilligt, wird die Kulturförderabgabe grundsätzlich erhoben, sofern die zwingende berufliche oder betriebliche Erforderlichkeit der Übernachtung nicht anderweitig nachgewiesen wird. In die o.g. Verarbeitung und Nutzung der Daten wird mit Abgabe dieser Bestätigung eingewilligt.

Weitere Hinweise

Eine Übernachtung ist dann beruflich oder betrieblich zwingend erforderlich, wenn die berufliche oder betriebliche Tätigkeit in Weimar ohne die Übernachtung nicht möglich bzw. unzumutbar wäre.

Die Steuerverwaltung der Stadt Weimar kann Arbeitgeberbestätigungen auf ihre Richtigkeit überprüfen.

Im Falle einer inhaltlich unrichtigen oder gefälschten Bestätigung kann der Gast für die entgangene Steuer in Haftung genommen werden. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Bestätigung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.